

§ 46 StELG 1983 § 46

StELG 1983 - Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

(1) Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt für den einzelnen Fall:

- a) wenn das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der ordnungsgemäßen Anzeige § 45 Abs. 1) wiederhergestellt worden ist oder
- b) wenn bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Elementarereignis eintrat, ein Anspruch nicht erhoben worden ist.

(2) Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Elementarereignissen erlöschen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 1, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Agrarbehörde geltend gemacht worden sind.

In Kraft seit 22.01.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at